



Betriebsordnung Reitsportverein Wolfenbüttel e. V.

Gemäß § 5 Ziff. 7 der Satzung gilt für alle Mitglieder des Vereins nachfolgende Ordnung für den sicheren und ordnungsgemäßen reiterlichen Betrieb.

Alle Inhalte und Angaben in dieser Ordnung gelten selbstverständlich für alle Geschlechter unabhängig davon, in welcher Bezeichnung sie in dieser Ordnung formuliert sind.

I. Reitordnung

§ 1

Reiten

1. Das Tragen einer Reitkappe und vorschriftsmäßiger Reitbekleidung (lt. LPO) ist für jeden aktiven Reiter verpflichtend. Erwachsene Privatpferdereiter, die keine Reitkappe tragen, handeln auf eigene Verantwortung.
2. Den Anweisungen des Reitlehrers oder der Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einteilung der Pferde im Schulbetrieb bestimmt der Reitlehrer oder die Aufsichtsperson.
3. Auf der Reitanlage des RSV Wolfenbüttel e. V. dürfen nur Pferde geritten werden, die in den Boxen des Vereins untergestellt sind und einen entsprechenden Mietvertrag abgeschlossen haben. Dieses gilt nicht für auswärtige Lehrgangsteilnehmer, die eine gesonderte Anlagennutzungsgebühr entrichten müssen oder auswärtige Reiter, die einen gesonderten Anlagennutzungsvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

Abwesenheit vom Reitunterricht

Nachreitmarken gibt es für krankheitsbedingtes Fehlen mit ärztlicher Bescheinigung, abgesagte Stunden vom Verein und bei belegbarem Fehlen (z. B. Urlaub, Studium, Klassenfahrt, berufliche Gründe) mit vorzeitiger Abmeldung (mindestens 7 Tage vorher) jedoch nicht bei extremen Wetterlagen und Ausfall von Schulpferden.

§ 3 Pflegestunden

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, Pflegestunden abzuleisten. Die Anzahl der Pflegestunden pro Halbjahr beträgt:

für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre:	10 Std.
für Erwachsene:	12 Std.

Im Turnierjahr des Vereins erfolgt die Abrechnung der Pflegestunden jährlich zum 31. Dezember, ansonsten halbjährlich zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember des Jahres. Der Nachweis der geleisteten Pflegestunden erfolgt über den Pflegestundennachweis-zettel, der über unsere Homepage „www.rsv-wf.com“ herunterzuladen ist.

Die geleisteten Pflegestunden müssen von einer Aufsicht abgezeichnet sein und gelten erst als erbracht, wenn der Nachweiszettel zum Halbjahr bzw. zum Jahresende dem Verein eingereicht wird.

Eine nicht geleistete Pflegestunde wird dem Reitschüler Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre mit 12,- € und dem Reitschüler Erwachsenen ab 18 Jahre mit 14,- € in Rechnung gestellt und abgebucht.

Für Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, verringert sich die Anzahl der abzuleistenden Pflegestunden anteilig nach Monaten.

Passive Mitglieder (Fördermitglieder) und aktive Mitglieder ohne Reitstunde mit dem Zusatz Turnierreiter brauchen keine Pflegestunden zu leisten, können aber nicht am Reitunterricht teilnehmen.

§ 4 Stalldienst

Jeder Schulpferdereiter sollte ca. eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Reitunterrichts im Stall anwesend sein, um den zur Unterrichtsstunde zugehörigen Stalldienst zu versehen.

Der Stalldienst richtet sich nach Anweisung der Aufsichtsperson und besteht im Wesentlichen aus Pferdepflege, Satteln, Trensen, Fegen und sonstige kleinere Aufgaben.

Der Stalldienst gilt nicht als Pflegestunde im Sinne des § 3.

§ 5 Reiten im Gelände

Bei Ausritten ins umliegende Gelände sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Feld- und Forstordnungsgesetzes und die Vertragsvereinbarungen mit den Forstgenossenschaften genau zu beachten.

Die genauen Vereinbarungen zum Bereiten der Wege mit der Forstinteressengemeinschaft sind einem gesonderten Plan zu entnehmen. Die entsprechende Reitwegekarte ist auf unserer Homepage hinterlegt. Verstöße gegen diese Vereinbarungen werden gemäß § 5 Ziff. 7 i. V. m. § 5 Ziff. 4 der Satzung als ernsthafte Gefährdung des Vereinsinteresses gewertet und können eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Hinterlassenschaften des Pferdes und/oder des Reiters auf dem Hof des Vereins und den öffentlichen Wegen sind zu beseitigen.

II. Hallen- und Reitplatzordnung

§ 1

Reitbahnordnung

- a) Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn macht sich jeder Reiter durch den Ruf „Tür frei“ bemerkbar und wartet auf Antwort „ist frei“.
- b) Das Pferd wird in die Reitbahn und auch aus der Reitbahn geführt.
- c) Das Auf- und Absitzen erfolgt in der Mitte des Zirkels.
- d) Dem Reiter auf der linken Hand gehört der Hufschlag.
- e) Trab und Galopp haben „Vorfahrt“. Bei Schritt muss der Hufschlag freigemacht werden.
- f) Ganze Bahn hat Vorfahrt vor Zirkel.
- g) Ist Handwechsel angesagt, gehört der Hufschlag den Reitern auf der neuen Hand. Sind mehr als fünf Reiter in der Bahn, sollte auf einer Hand geritten werden.
- h) Beim Kreuzen der Wechsellinie hat der von rechts kommende Reiter Vorfahrt.
- i) Auf schwächere Reiter wird Rücksicht genommen.
- j) Während des Schulunterrichts darf kein Privatreiter sein Pferd in der Halle oder auf dem Reitplatz zwischen den Schulpferdereitern bewegen.
- k) Die Nutzung von Mobiltelefonen und Kopfhörern auf dem Außenreitplatz und in der Reithalle ist untersagt. Die Ablenkung durch diese Geräte kann zu gefährlichen Situationen führen und das Risiko von Unfällen erhöhen. Wir bitten alle Reiter, ihre volle Aufmerksamkeit auf das Reiten und die Umgebung zu richten, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten. Während des Einzelunterrichts ist die Nutzung von Kopfhörern gestattet. Bei kurzen, dringenden Telefonaten ist aufzumarschieren und das Pferd anzuhalten.

§ 2

Springen

Hindernisse sind nach Benutzung an den dafür vorgesehenen Platz zu räumen bzw. wieder ordentlich aufzubauen. Es dürfen keine Stangen u. a. auf dem Boden liegen bleiben. Alle Beschädigungen sind dem Reitsportverein zu melden. Der verursachende Reiter hat die Reparatur bzw. den Ersatz zu bezahlen.

§ 3

Flutlichtanlage

Jeder Benutzer der Flutlichtanlage ist verpflichtet, die Beleuchtung unmittelbar nach Verlassen des Außenplatzes/Longierzirkels wieder abzuschalten.

§ 4 Hallenbeleuchtung

Reiter, die als letztes die Reithalle verlassen, haben ebenfalls unverzüglich das Licht zu löschen.

§ 5 Reitbodenpflege

Das Absammeln von Pferdeäpfeln der Reitböden hat durch die verantwortlichen Reiter zeitnah zu erfolgen.

III. Stallordnung

§ 1

Das Füttern der Pferde erfolgt ausschließlich durch das Stallpersonal und zu den vorgegebenen Zeiten.

Es ist nicht gestattet, einem Pferd selbst vereinseigenes Heu, Sillage, Pellets, Hafer oder Rübenschnitzel zu geben.

§ 2

Die Putzplätze müssen **vor dem Reitbeginn** gereinigt werden. Verunreinigungen auf dem Vereinsgelände sind von dem jeweiligen verursachenden Reiter zu entfernen. Der Waschplatz ist nicht als Putzplatz zu benutzen. Vor dem Abspritzen muss der grobe Dreck aus den Hufen der Pferde entfernt werden. Der Waschplatz ist nach Benutzung zu reinigen.

§ 3

Das Ausmisten der Strohboxen erfolgt zentral zu festgelegten Zeiten (lt. Aushang oder als Mitteilung in elektronischer Form). Jeder Boxenmieter darf täglich max. eine Karre abmisten.

§ 4

Einstreu wird vom RSV Wolfenbüttel e. V. bestimmt und gegen Gebühr gestellt.

§ 5

Den Anweisungen des Stallpersonals, des Betriebsleiters und des Vorstandes sind Folge zu leisten.

§ 6

Das Anbinden von Hunden ist aus Sicherheitsgründen in allen Ein- und Durchgängen, Stallgassen, sowie im Solarium und der Waschbox untersagt.

IV. Anlagenordnung

§ 1

Paddocknutzung

Der Einsteller beim-RSV WF e. V. erhält ein Paddock auf der Reitsportanlage. Die Paddocknutzung ist kostenpflichtig. Jeder Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pferdeäpfel täglich von dem genutzten Paddock abgesammelt werden. Bei Beschädigungen der Umzäunung ist unverzüglich der Reitsportverein WF e. V. als Vermieter zu informieren. Die entstandenen Schäden werden dem verursachenden Nutzer in Rechnung gestellt. Der Vermieter ist für das Bringen und Holen des Pferdes zum und vom Paddock verantwortlich

§ 2

Führanlage

Die Führanlage darf nur durch das Stallpersonal bedient werden. Die Nutzung der Führanlage ist nur für Pferde gestattet, die einen entsprechenden Vertrag mit dem Reitsportverein Wolfenbüttel e. V. geschlossen haben. Der Betrieb der Führanlage erfolgt in der Regel von Montag – Sonntag.

§ 3

Longierzirkel

Die Nutzung des Longierzirkels steht jedem Boxenmieter zur Verfügung. Im Anschluss an die Nutzung ist der Longierzirkel zu harken und die Pferdeäpfel sind abzusammeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind dem Reitsportverein unverzüglich mitzuteilen und werden dem verursachenden Nutzer in Rechnung gestellt.

V. Inkrafttreten

§ 1

1. Änderungen bzw. Ergänzungen sind durch den Vorstand möglich.
2. Diese Betriebsordnung tritt laut Satzung § 3 Nr. 5 auf Beschluss des Vorstands vom 06.05.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.